

Satzung von "Mio"

Präambel

Als Lösungsansatz für Konflikte aber auch der Idee einer gegenseitigen Bereicherung, des mit- und voneinander Lernens steht unser Verein mit dem Ziel der Völkerverständigung.

Die vielen Verständnisprobleme die oft mit dem Kontakt mit einer anderen Bevölkerungsgruppe oder Person zustandekommen, sind oft durch Unwissenheit, Vorurteile und Klischees geprägt.

Mit den Projekten und Aktionen, die im Rahmen des Vereins ‚Mio‘ geplant und ausgeführt werden, soll eine tiefgreifende Kommunikation / ein kultureller Austausch zwischen verschiedenen Kulturkreisen aufgebaut und damit die Verständigung, Begegnung und das interkulturelle Lernen ermöglicht werden.

Für die Mitglieder von "Mio" sind die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland aufgezeigten Grund- und Menschenrechte und die freiheitlich-demokratische Grundordnung verbindlich; Rassismus, Nationalismus, Terrorismus und jede Form von Totalitarismus sind mit den Zielen von "Mio" und der Mitgliedschaft unvereinbar.

"Mio" vertritt keine wirtschaftlichen Interessen.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Mio".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein dient mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" - §§ 52 und 53; er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Zweck von "Mio" ist die Förderung der Völkerverständigung und der Aufbau eines interkulturellen Verständnisses durch Projekte und Aktionen für und mit Menschen verschiedener Herkunft.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Förderung von Maßnahmen, die den Völkerverständigungsgedanken vorantreiben

- Die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den zuständigen Behörden, politischen Gremien und anderen Organisationen;
- Verknüpfung von Kontakten unterschiedlicher Schulen auf der Welt und Aufbau von Schülerpatenschaften durch Brief und Video-Verkehr
- Aktionen mit und für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verschiedener Kulturgruppen / Herkunft in besonderer Hinsicht auf Minderheiten, sozial- und gesellschaftlich Benachteiligten im Rahmen von Zusammenarbeit sozialer Einrichtungen wie Jugendtreff, Pfadfinder, Sportverein oder anderer Institutionen, die einen Treffpunkt einer Gruppe darstellen.

- Die Darstellung und Bewusstmachung der Wichtigkeit der Vorantreibung und Förderung der Völkerverständigung mit Hilfe einer breit gefächerten Öffentlichkeit. Dies erfolgt u.a. mit Hilfe von Informationsveranstaltungen, Vorträgen, Informationsständen, einer umfangreichen Internetpräsenz, sowie der Präsenz in Printmedien;
- Die Sammlung zweckgebundener Spenden sowie den Aufbau von Spenderinitiativgruppen;
- Die Herausgabe von Mitteilungen und Informationsbroschüren für Mitglieder und Interessierte;
- Die Entsendung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/ - innen in das vom jeweiligen Projekt abhängige Land, wenn für die Realisierung des Kulturaustauschaktion, die Leitung durch einen Ehrenamtlichen erforderlich ist.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpffjahr endet am 31.12.2015.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein nimmt ordentliche und außerordentliche Mitglieder auf. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie nichtrechtsfähige Vereine werden.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine werden, die die Vereinszwecke fördern. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen entsprechenden Antrag an den Vorstand des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

Von allen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Ausschluss oder Austritt des Mitgliedes. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Im Falle eines schweren Verstoßes gegen die Ziele und die Tätigkeit des Vereins erfolgt der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand. Dem Betroffenen muss vorher die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt und ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder oder per Email.

Die Frist zur Wahrung der Einladung gilt gewahrt mit rechtzeitiger Absendung der Einladung.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Jedes Mitglied ist unter Voraussetzung des §4 dieser Satzung berechtigt, Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur behandelt werden, wenn ein aktueller Anlass dringend eine Entscheidung erfordert. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Leiter der Mitgliederversammlung und einem(r) von ihr zu wählenden ProtokollführerIn zu unterzeichnen.
7. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung; - Beschluss über Mitgliederbeiträge;
 - Beschluss über Satzungsänderung.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Gründungsversammlung gewählt und kann sich durch Zuwahl/ Abwahl neuer Mitglieder ergänzen.
2. Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet sein Vermögen und führt die Vereinsgeschäfte im Sinne der Satzung. Bestimmte Aufgaben kann er anderen Personen übertragen.
 - 1 Der Vorstand des Vereins besteht aus 2 Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
 - 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.
4. Zu den Sitzungen des Vorstandes ist bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfalle durch den 2. bzw. Vorsitzenden, einzuberufen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§8 Geschäftsführung

Zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Leitung der Geschäftsstelle können ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden. Ihn beruft der Vorstand. Die Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer beschließt der Vorstand.
Der Geschäftsführer ist für sein Aufgabengebiet Vertreter des Vereins gemäß §§ 30 BGB.

§9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zweck der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Halle (Saale), den 8.10.2011

Lina Zacher
(1. Vorsitzender)

Delphine Bishop
(2. Vorsitzende)